

RS OGH 1988/5/3 15Os52/88

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 03.05.1988

Norm

StGB §19 Abs2

Rechtssatz

Bei einem im Lehrlingsheim untergebrachten Jugendlichen, dem von der Lehrlingsentschädigung lediglich vierhundertsechzig Schilling monatlich überlassen werden, ist die Höhe des Tagessatzes mit dem Mindestsatz (von nunmehr dreißig Schilling) zu bestimmen. Sofern die Art der gewählten Berufsausbildung nicht unzweckmäßig erscheint, darf ein Lehrling nicht auf die Möglichkeit einer "bezahlten Arbeit" verwiesen werden.

Entscheidungstexte

- 15 Os 52/88
Entscheidungstext OGH 03.05.1988 15 Os 52/88
Veröff: SSt 59/28

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1988:RS0090297

Dokumentnummer

JJR_19880503_OGH0002_0150OS00052_8800000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at